

Hamburger Echo.

Das Hamburger Echo erscheint täglich, außer Montags. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich im Voraus inkl. Frangegeld M. 3,60. Nr. des Postkatalogs 2505
Bei Anzeigen wird die dreigespaltene Petizeile oder deren Raum mit 25 $\frac{1}{2}$ berechnet. — Anzeigen-Aufnahme in der Expedition, sowie bei allen Inseraten-Büreaus
Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44. — Verantwortlicher Redakteur: Otto Stolten in Hamburg.

Von der Weltbühne.

Dem Bundesrath liegt nach offiziöser Nachricht ein Nachtragsetat zur Zeit noch nicht vor, doch ist ein solcher schon seit längerer Zeit angezeigt gewesen. Dem Vernehmen nach sind die Beratungen über die bezügliche Vorlage im Kriegsministerium noch nicht abgeschlossen, doch gilt es für wahrscheinlich, daß, wenn die Verhandlungen des Militärstats die Gelegenheit geboten sein wird, dem Reichstage Näheres darüber mitzutheilen. Im Uebrigen verlautet, daß ein Nachtragsetat vielleicht auch noch zum Etat des Reichsamt des Innern und jedenfalls bezüglich des auswärtigen Amtes zu erwarten sei.

Das verschärfte Sozialistengesetz soll im Bundesrath keineswegs einstimmig angenommen worden sein.

Das Bau-Unfallgesetz vom 11. Juli 1887, das durch kaiserlichen Erlass vom 26. vor. Mts. mit dem 1. Januar d. J. nach seinem vollen Umfange in Kraft gesetzt worden ist, berührt alle bürgerlichen Kreise in so hohem Grade, daß wir uns für verpflichtet halten, auf einzelne Punkte besonders aufmerksam zu machen. Durch das Gesetz wird sowohl für alle Unternehmer von Tiefbauarbeiten, wie auch für diejenigen von Hochbauarbeiten, welche nicht gewerbmäßig das Bauhandwerk betreiben, die Verpflichtung geschaffen, die ihrerseits vorgenommenen Bauarbeiten zur Unfallversicherung anzumelden. Es gehören hierzu insbesondere die Fälle, wo der Bauherr im sogenannten Regiebau baut oder reparirt, also wenn z. B. ein Hauseigentümer durch einen gerade arbeitslosen Maurer oder Dachdecker Mängel seines Hauses abstellen oder durch einen Zimmermann einen Haun aufstellen läßt. Anmeldepflichtig ist jede Arbeit, zu welcher entweder nur ein Arbeiter mehr als sechs Tage beschäftigt werden soll, oder Arbeiter zusammen gerechnet über sechs Tage beschäftigt waren. Wenn also z. B. die Schornsteine eines Hauses, das Dach selbst und die Dachrinne von einem Maurer, einem Dachdecker und einem Klempner unter Zuziehung je eines Burthen oder Arbeitmannes ausgeführt werden und alle diese sechs Personen jeber nur einen Tag beschäftigt waren, liegt keine Anmeldepflicht vor. Sobald aber nur einer derselben einen Theil des zweiten Tages zur Arbeit verwendete, sind sämtliche Arbeiter unter Angabe des verdienten Arbeitslohnes anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tage nach Ablauf des Monats, also für Januar bis zum 3. Februar, unaufgefordert bei der Verwaltungsbehörde zu bewirken. Fällt eine Arbeit in zwei Monate, so ist sie am Schluß des zweiten Monats anzumelden und nur dann an beiden, wenn bereits in dem ersten mehr als sechs Arbeitstage gebraucht wurden, wie die Anleitung des Reichsversicherungsamtes zu dessen Bekanntmachung vom 12. v. M. besagt. Der volle gezahlte Arbeitslohn ist in Rechnung zu stellen und zwar für jede Arbeiterkategorie getrennt, und selbst dann, wenn er M. 4 täglich übersteigt. Diese Anmeldepflicht besteht auch für das Mitglied einer Berufsgenossenschaft, welches andere als die zu seinem Gewerbebetrieb gehörige Arbeiten im Regiebau ausführt, also auch z. B. für einen Malermeister, welcher sein Haus durch Maurer in Stand setzen oder seinen Hof pflastern läßt, ohne einen Werkmeister dieser Betriebsart zuzuziehen. Weil die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Nachweisung eine Geldstrafe bis M. 100, das Unterlassen derselben eine Ordnungsstrafe bis M. 300, unrichtige thatsächliche Angaben eine solche bis M. 500 nach sich ziehen, erscheint es uns geboten, hierauf ganz besonders hinzuweisen.

Ein Arbeitervertreter im Reichsversicherungsamt hat jüngst sein Amt niedergelegt, weil ihm der erforderliche Urlaub endgültig versagt wurde.

Offiziös wird geschrieben, daß nach dem Programm der Alters- und Invalidenversorgung die Berufsgenossenschaften auch berechtigt sein sollen, Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten zu erlassen, durch welche eine frühere als die normale Invalidität herbeigeführt wird.

Die „Post. Ztg.“ schreibt: „Der (preussische) Minister für Landwirtschaft hat den landwirtschaftlichen Hauptvereinen Mittheilung gemacht, daß es ihm erwünscht sei, über die Frage des Rückgangs der Verkaufspreise und Pachtgelder für Grund und Boden in den einzelnen Bezirken, sowie über die Höhe der Produktionskosten der Hauptgetreide-Arten, insbesondere in ihrem Verhältnisse zu den Preisen der letzteren, auf dem Laufenden gehalten zu werden. Die Vereine werden daher ersucht, bei Erstattung des Jahresberichts diesen Dingen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und thatsächlichen Stoff für die

gemachten Beobachtungen nach Möglichkeit beizubringen.“

Ueber die Nachteile in Folge des Nebeneinandertagens des Reichstages und des preussischen Landtages schreibt die „Nationalliberale Korrespondenz“: „Nicht nur, daß die doppelt theilhaftigen Abgeordneten übermäßig angestrengt werden und für beide Körperchaften doch manche Unbequemlichkeit, manches einer glatten Erledigung der Arbeiten entgegenstehende Hinderniß eintritt, auch die Theilnahme des Publikums an den Verhandlungen wird durch das Uebermaß abgestumpft, wichtige Gegenstände finden nicht mehr die Aufmerksamkeit im Volke, die sie an sich verdienen. Darunter leidet das Ansehen und die Wirksamkeit der Parlamente selbst. Insbesondere hat das preussische Abgeordnetenhaus in der abnehmenden Theilnahme des Volkes die Konkurrenz des Reichstages sehr zu empfinden.“ Ein Heilmittel erblickt die „Nationalliberale Korrespondenz“ nur in der Abkürzung der Arbeitszeit bei strenger Beschränkung auf die sachliche Arbeit, größerer Enthaltung von Erörterungen und Anregungen, die keinen praktischen Zweck haben. Die „Freis. Ztg.“ bekennt dazu: „Das soll also so viel heißen, daß die Kritik der Regierungsvorlagen möglichst eingeschränkt und die Minoritäten möglichst verhindert werden sollen, positive Vorschläge ihrerseits zur Erörterung zu bringen. In Wahrheit sind die langen Reichstagsessionen nicht durch falsche parlamentarische Delonomie veranlaßt worden, sondern dadurch, daß die Regierungen wichtigere Vorlagen in der Regel erst in der späteren Hälfte der Session an den Reichstag gebracht haben und außerdem dem Reichstage Vorlagen machten, für welche von vornherein keine Aussicht auf Annahme vorhanden war. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die Monopolvorlage und Steuervorlagen in früheren Sessionen. Im preussischen Landtag ist aber die Session dadurch ungebührlich ausgedehnt, daß die Nationalliberalen und Konservativen sich angewöhnt haben in demselben bei den Verhandlungen gar nichts angehen.“

Ein hochangesehenes Mitglied der national-liberalen Partei (Wenigsen) tritt im „Sonn. Kur.“ schon jetzt für die fünfjährige Dauer des Sozialistengesetzes ein. Wir werden die „Gründe“ dieses sonderbaren Heiligen demnächst unter „Zeitungsstimmen“ veröffentlichen.

Gegenüber anderweitigen Meldungen ist nach den „S. N.“ festzuhalten, daß die Beteiligte an einem Antrage auf Verlängerung der Legislaturperiode im (preussischen) Abgeordnetenhaus von nationalliberaler Seite noch keineswegs beschlossen ist. Es ist möglich, daß es geschieht, aber bis jetzt ist es noch eine durchaus offene Frage. Es lassen sich mancherlei Gründe für eine verschiedenartige Behandlung der Angelegenheit im Reich und in Preußen anführen.

„Mit welcher Unverschämtheit“, schreibt die „Freis. Ztg.“, „die Kartellbrüder in Sachen ihre Parteipolitik in privaten geschäftlichen Beziehungen zum Ausdruck bringen, ergiebt sich aus Originalaufzeichnungen, welche uns vorgelegt werden. In einem Brief bemerkt ein Buchhändler Kummer in Leipzig auf eine Mittheilung über die Herausgabe pädagogischer Schriften seitens eines freisinnigen Lehrers, daß er mit freisinnigen Lehrern eine für alle Mal nichts zu thun haben wolle. In einer andern Aufschrift erklärt ein Dresdener Finanzkalkulator B. W., daß er niemals eine Tochter einem freisinnigen Lehrer anvertrauen werde.“

Der Reichstagsabgeordnete für 2. Oberpfaß, Freiherr v. Gise (Zentrum), hat sein Mandat niedergelegt.

Karlsruhe, 9. Januar. Bei der am 5. d. M. im 13. Reichstagswahlkreise stattgehabten Erskwahl eines Reichstagsabgeordneten wurde nach amtlicher Feststellung Graf Wilhelm Douglas (deutschcons.) mit 9554 von 14 075 abgegebenen Stimmen gewählt. Kaufmann Jakob Bindau in Heibelberg (ultramontan) erhielt 4465, Stadtrath August Dreesbach in Mannheim (Sozialdemokrat) 42 Stimmen.

Die Mandatsniederlegung des sozialdemokratischen Berliner Stadtverordneten Gördt wird von den Zeitungen eingehend kommentirt. Gördt soll der „gemäßigten sozialdemokratischen Richtung“ angehören und von den „extremen“ Sozialdemokraten, insonderheit dem geheimen Komite, „abgehoben“ worden sein. Inwiefern diese Mittheilungen Thatsächliches zur Unterlage haben, und wieviel davon auf Rechnung der Phantastie offiziöser Reporter kommt, vermögen wir bisher aus den Zeitungen noch nicht festzustellen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von

Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 wird laut ministerieller Verordnung in Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung vom 11. September 1884 Nachstehendes bestimmt: Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb, zum Besitz sowie zur Einföhrung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehülfen (Betriebs-Beamte, Geschäfts-Angestellte, Arbeiter etc.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmte zu bezeichnende Zwecke und Verlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufföhrung der Vertreter oder Gehülfen bedarf es nicht.

Die „Abn. Ztg.“ schreibt: „In der letzten Zeit haben zwischen den sozialdemokratischen Führern Besprechungen darüber stattgefunden, was die Partei thun solle, falls das Expatrirungs-Gesetz im Reichstag Annahme finden würde. Die Mehrzahl der leitenden Persönlichkeiten neigte sich der Ansicht zu, daß nach Annahme des Gesetzes die Partei der Wahlurne fernzubleiben habe. Einzelne parlamentarische Führer erklärten jedoch, diese Taktik nicht billigen zu können. Die Wahlarbeit wäre für die Partei unbedingt notwendig, sie wäre ein Erzeugniß im Feuer. Gerade die Agitation schweife die Massen wie mit einer Kette zusammen. Von mehreren Seiten wurde vorgeschlagen, die „Expatrirten“ zu wählen; dieser Vorschlag fand jedoch die Billigung der parlamentarischen Leiter der Partei nicht. Dieselben erklärten, daß dies insofern zwecklos sei, als die auf die „Expatrirten“ gefallenen Stimmen zweifellos für ungültig erklärt werden würden. Ebenso wurde der von einzelnen Seiten gemachte Vorschlag, künftig durch die Abgabe von weißenzetteln zu demonstrieren, als unpraktisch verworfen. Klar ist jedenfalls die Partei über ihre Taktik, falls das Expatrirungs-Gesetz zur Annahme gelangen sollte, noch nicht.“

Vom Roten Sozialisten wird über den jüngsten Verhandlungstag berichtet: „Es gelangte u. A. ein bei dem Angeklagten Petrus Kullso vorgetragenes Programm des Vereins „Kullo“ zur Verlesung und demnächstigen Uebersetzung ins Deutsche. In diesem Programm werden den Mitgliedern des Vereins „Kullo“ in Bezug auf Organisation und Taktik allerlei gut gemeinte, in der Praxis aber schwer durchführbare platonische Rathschläge ertheilt. Pricelius will dieses Programm zufällig von Kasprzak erhalten haben. Er habe sich eines Tages in einem Wirthshause einige auf seine Arbeit Bezug habende Notizen machen wollen, und da er kein Papier gehabt, habe ihm Kasprzak etliche Bogen gegeben, unter denen sich auch das fragliche Programm befunden hätte. In der Voruntersuchung hat der Angeklagte anders ausgefagt. Er hat damals eingeräumt, das Programm von Kasprzak erhalten zu haben, damit er sich danach richte. — Gegen die Verlesung einer von der Warschauer Staatsanwaltschaft und dem dortigen General-Konfulat über die Person des angeklagten Slawinski ertheilten Auskunft erhebt die Vertbeidigung Widerspruch, da die Verlesung derartiger Demundsatteste gesetzlich unzulässig sei. Es entspinnt sich hierüber zwischen dem Vertbeidiger Herrn Dr. Platau und dem ersten Staatsanwalt eine ziemlich lebhaftes Kontroverse. Der Gerichtshof lehnt den Antrag der Vertbeidigung ab, und die betreffende Auskunft wird verlesen. Dieser Auskunft zufolge wäre Slawinski eins der gefährlichsten Mitglieder der sozialrevolutionären Partei. Als er seiner Zeit in Warschau verhaftet werden sollte, habe er auf einen Polizeibeamten geschossen und demselben eine schwere Verwundung beigebracht. Slawinski befreit dies. Nicht er, sondern ein gewisser Jankowski habe den Beamten mit der Waffe thätlich angegriffen. Der Angeklagte theilt ferner mit, daß er hier in Ketten liege, weil man ihm irrthümlich jenen Angriff beimesse. Die Auskunft des kaiserlichen General-Konfulates in Warschau deckt sich inhaltlich vollkommen mit der des Warschauer Staatsanwalts. Der letztere hat auch über die Person des Rurowski eine Auskunft ertheilt des Inhaltes, daß R. in Rußland wegen Theilnahme an einer revolutionären Gesellschaft angeklagt gewesen und später auf administrativem Wege über die Grenze geschafft worden sei. Rurowski stellt die Wichtigkeit dieser Auskunft in Abrede. — Hierauf wird ein in Nr. 4 des sozialrevolutionären Blattes „Wolka Kas“ enthaltener Aufruf verlesen und übersezt, unter dem sich neben dem Namen Mendelsohn und anderer polnischer Sozialisten auch derjenige Slawinskis befindet. Dieser weiß nicht, wie sein Name unter den Aufruf gekommen ist. Er will Mendelsohn zwei bis drei Mal in Genf gesehen haben, näher bekannt ist er jedoch mit demselben nicht geworden. — Rechtsanwalt Platau hat inzwischen die Wahrnehmung gemacht, daß der Berliner Kriminal-Kommissarius Schöne, welcher — wie die übrigen auswärtigen Zeugen — zum 9. d. M. geladen ist, sich im Zuschauererraum befindet. Da dieses gesetzlich unzulässig ist, wird Herr Kommissarius Schöne vom Herrn Vorsitzenden ersucht, den Zuschauererraum zu verlassen. (Die